

# ZH\_OBERGERICHT VR130006 vom 4. Juli 2014

ZH Obergericht, 2014-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VR130006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VR130006)

FR: ZH\_OBERGERICHT VR130006 du 4 juillet 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT VR130006 del 4 luglio 2014

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Rekurrent) ist seit dem 1. April ... [Jahr] für die Sprachen B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ im Dolmetscherverzeichnis eingetragen. Am 16. resp. 30. Dezember 2009 ging bei der Fachgruppe Dolmetschertwesen (nachfolgend: Rekursgegnerin) eine Reklamation seitens der Stadtpolizei Zürich resp. der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl bezüglich seiner C.\_\_\_\_\_ - Kenntnisse ein (act. 5/1; act. 5/6). Daraufhin setzte die Rekursgegnerin dem Rekurrenten unter Vorlage dieser Rückmeldungen Frist an zur Stellungnahme (act. 5/7). Mit Schreiben vom 1. Februar 2010 reichte der Rekurrent fristgerecht seine Stellungnahme ein (act. 5/8). Mit Beschluss der Rekursgegnerin vom

### E. 3

Gegen diesen Beschluss liess der Rekurrent Rekurs erheben, welcher mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 7. Juni 2012 abgewiesen wurde (act. 4/7). Eine gegen diesen Beschluss der Verwaltungskommission erhobene Beschwerde hiess das Bundesgericht mit Urteil vom 21. Dezember 2012 gut, soweit es darauf eintrat, und wies die Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zu neuem Entscheid an die Rekursgegnerin zurück (act. 4/15). In der Folge wurde dem Rekurrenten Gelegenheit gegeben, schriftlich zu den Prüfungsunterlagen Stellung zu nehmen (act. 5/52). Innert erstreckter Frist nahm der Rekurrent mit Eingabe vom 12. März 2013 zu den Prüfungsunterlagen Stellung (act. 5/58). Mit Beschluss vom 10. Juli 2013 beschloss die Rekursgegnerin, den Eintrag des Rekurrenten im Dolmetscherverzeichnis für die Sprache "C.\_\_\_\_\_ schriftlich" mit sofortiger Wirkung zu löschen und dem Eintrag für "C.\_\_\_\_\_ mündlich" die Einschränkung "nur bei Verwaltungs- und Untersuchungsbehörden" hinzuzufügen (act. 3/1).

### E. 4

Alles unter gesetzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen."

### E. 5

Der Rekurrent rügt, die Prüfung sei nicht überprüfbar, da Tonbandaufzeichnungen oder schriftliche Protokollierungen der mündlichen Gespräche und der mündlichen Stegreif- und Konsektivübersetzungen des Rekurrenten fehlten. Zwar möge keine Pflicht zur Aufzeichnung einer mündlichen Prüfung auf Tonband oder zur schriftlichen Protokollierung bestehen. Werde aber auf eine Tonbandaufzeichnung oder wenigstens eine Protokollierung verzichtet, fehle es mangels Überprüfbarkeit am genügenden Nachweis, dass die dem Rekurrenten gemachten Vorwürfe überhaupt zuträfen (act. 1 S. 8 f.). Wie der Rekurrent zutreffend ausführt, existiert keine Vorschrift, wonach eine Sprachüberprüfung auf Tonband aufzuzeichnen oder in einem schriftlichen Protokoll festgehalten werden müsste. Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit mündlichen

Anwaltsprüfungen entschieden, dass eine förmliche Protokollierung auch nicht unmittelbar aus Verfassungsgarantien (Art. 29 BV) ableitbar sei. Es führte aus, bei der mündlichen Anwaltsprüfung würden fünf bzw. vier Examinatoren weniger das reine Wissen prüfen als vielmehr praxisbezogen in einem Prüfungsgespräch mit dem Kandidaten Lösungen zu juristischen Problemen erarbeiten. Unter diesen Umständen müsse es genügen, dass das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit Noten bzw. Prädikaten bewertet werde, was eine Objektivierung derselben ermögliche (Urteil des Bundesgerichts 2P.223/2001 vom 7. Februar 2002 Erw. 3b). Dies muss auch für Sprachüberprüfungen wie die vorliegende gelten, zumal nicht nur eine Note vergeben wurde, sondern das Ergebnis der Prüfung in einem ausführlichen Bericht festgehalten wurde (act. 5/12), aufgrund dessen eine Objektivierung ohne Weiteres vorgenommen werden kann. Auch diese Rüge erweist sich damit als unbegründet.

- 9 -

## E. 6

Im Weiteren macht der Rekurrent geltend, die Vorinstanz gehe zu Unrecht und in Verletzung von § 13 DolmV davon aus, dass beim Rekurrenten die fachlichen Voraussetzungen für den Eintrag im Dolmetscherverzeichnis für "C.\_\_\_\_\_ schriftlich" gar nicht mehr und für "C.\_\_\_\_\_ mündlich" nur mit Einschränkungen vorhanden sei. Sie stütze sich willkürlich und einseitig auf den Bericht der F.\_\_\_\_\_. Zudem lasse sie ausser Acht, dass der Rekurrent seit 1. April ... jahrelang ohne Einschränkungen im Dolmetscher-Verzeichnis des Kantons Zürich aufgenommen sei. Der Rekurrent sei in all den Jahren nur ein einziges Mal kritisiert worden. Auch seit Einleitung des vorliegenden Verfahrens sei es zu keinen weiteren Reklamationen gekommen. Angesichts dieser sehr guten Referenzen dürfe dem Sprachüberprüfungsbericht keine vorrangige Bedeutung zukommen. Die Kritik in diesem Bericht sei sodann nicht derart gravierend, dass sich rechtfertige, dem Rekurrenten die Fähigkeit für schriftliche C.\_\_\_\_\_-Einsätze oder für Gerichtseinsätze abzuspochen (act. 1 S. 9). Damit erschienen die von der Vorinstanz beschlossenen Änderungen/Einschränkungen im Dolmetscherverzeichnis ungerechtfertigt, unnötig und unverhältnismässig (act. 1 S. 10). Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine sprachlich korrekte und verständliche Übersetzung durch eine bei Behörden und Gerichten dolmetschende Person von hoher Bedeutung ist, hängt davon doch nicht nur die Wahrung der Parteirechte ab, sondern nicht selten auch der Ausgang eines Verfahrens bzw. das Funktionieren der Rechtspflege. Es muss Gewähr bestehen, dass sich die Stellen auf die durch die dolmetschende bzw. übersetzende Person vorgenommene Verdolmetschung und/oder Übersetzung verlassen können. Folgerichtig wird in § 3 Abs. 5 DolmV eine "hohe Qualität" der Dolmetscher- bzw. Übersetzungsleistungen verlangt. Zudem erscheint es bei dieser Sachlage angebracht, dass die Rekursgegnerin bei der Kontrolle der Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen einen strengen Massstab anlegt. Nach § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 DolmV ist für die Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis sowie für den Verbleib im Dolmetscherverzeichnis in fachlicher Hinsicht erforderlich, dass die dolmetschende Person die hochdeutsche Sprache und eine Fremdsprache grundsätzlich in Wort und Schrift beherrscht (§ 10 Abs. 1

- 10 - lit. a und b DolmV) und korrekt, vollständig und rasch dolmetschen und übersetzen kann (§ 10 Abs. 1 lit. c DolmV). Im Merkblatt für Dolmetscherinnen und Dolmetscher wird hierzu konkretisierend ausgeführt, dass die Dolmetschenden über ausgezeichnete Kenntnisse in Deutsch und in der Sprache, in welcher sie arbeiten, verfügen müssen,

wobei ein Mutterspracheniveau gefordert wird. Die Dolmetschenden müssen über einen umfassenden Wortschatz bzw. einen fundierten juristischen Wortschatz verfügen. Zudem müssen sie die verschiedenen Dolmetschtechniken beherrschen und diese situationsgerecht anwenden können (S. 3 Ziff. 4.1-3 des genannten Merkblatts, abrufbar unter <http://www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/dolmetscherwesen.html>). Vorliegend trifft zu, dass der Rekurrent bereits seit 1. April ... im Dolmetscherverzeichnis eingetragen ist und dass früher und seit Eingang der Beschwerde im Dezember 2009 keine Reklamationen betreffend die Dolmetschertätigkeit des Rekurrenten bei der Rekursgegnerin eingegangen sind. Dies vermag aber nichts an den anlässlich der Sprachüberprüfung klar zu Tage getretenen Mängeln zu ändern. Im Bericht der F.\_\_\_\_\_ ist festgehalten, dass die schriftlichen Übersetzungen Deutsch-C.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ -Deutsch zahlreiche, zum Teil gravierende Fehler aufwiesen und jedenfalls hätten überarbeitet werden müssen (act. 5/12 S. 2). Bei den mündlichen Übersetzungen fällt ins Gewicht, dass der Rekurrent Zusammenhänge nicht verständlich machen konnte (Konsekutivdolmetschen C.\_\_\_\_\_ -Deutsch und Deutsch-C.\_\_\_\_\_ ) und dass ihm eine verlässliche Notizentechnik bzw. Dolmetschstrategie fehlte (Konsekutivdolmetschen C.\_\_\_\_\_ -Deutsch und Deutsch-C.\_\_\_\_\_ ; act. 5/12 S. 2). Schliesslich fehlte ihm teilweise auch die Fachterminologie (Stegreifübersetzung Deutsch-C.\_\_\_\_\_ ; act. 5/12 S. 2). Diese Mängel sind entgegen der Ansicht des Rekurrenten als erheblich einzustufen und betreffen grundlegende Fähigkeiten, über welche ein Gerichts- und Behörden Dolmetscher verfügen muss, soll die von § 3 Abs. 5 DolmV geforderte hohe Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen gewährleistet sein. Dass die Rekursgegnerin unter diesen Umständen die Voraussetzungen für den Eintrag im Dolmetscherverzeichnis für schriftliche Übersetzungen nicht (mehr) für gegeben hielt, erscheint sachgerecht und angemessen, waren doch die durch den Rekurrenten vorgenommenen schriftlichen Übersetzungen so nicht brauchbar bzw. hätten

- 11 - überarbeitet werden müssen. Die Mängel bei den mündlichen Übersetzungen waren weniger gravierend als bei den schriftlichen Arbeiten, weshalb - gerade auch mit Blick auf die langjährige Dolmetschertätigkeit des Rekurrenten - nicht zu beanstanden ist, dass die Rekursgegnerin von einer vollständigen Streichung des Rekurrenten für die Sprache C.\_\_\_\_\_ mündlich absah, sondern aus Gründen der Verhältnismässigkeit lediglich die Hinzufügung der Einschränkung "nur bei Verwaltungs- und Untersuchungsbehörden" anordnete (act. 3/1 S. 11 f.). Die Rüge des Rekurrenten, die von der Rekursgegnerin beschlossenen Änderungen/Einschränkungen im Dolmetscherverzeichnis erwiesen sich als ungerechtfertigt, unnötig und unverhältnismässig, erweist sich damit als unbegründet.

## **E. 7**

Eventualiter hält der Rekurrent dafür, es sei ihm für den Fall, dass Zweifel an seinen C.\_\_\_\_\_ -Fähigkeiten bestünden, zu gestatten, die Sprachüberprüfung im Beisein seines Anwaltes und eines unabhängigen Sachverständigen zu wiederholen, auch wenn grundsätzlich kein Anspruch auf die Wiederholung der Sprachüberprüfung bestehen möge (act. 1 S. 2 und S. 10). Der Gesuchsteller wurde bereits früher darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, zu einem späteren Zeitpunkt wieder einen Antrag um zusätzliche Aufnahme ins Dolmetscherverzeichnis für die Sprache C.\_\_\_\_\_ schriftlich und/oder um Aufhebung der für C.\_\_\_\_\_ mündlich vorgenommenen Einschränkung zu ersuchen (vgl. act. 4/2 S. 6). Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung, die Sprachüberprüfung zu wiederholen, zumal auf eine solche Wiederholung - wie der Rekurrent zutreffend ausführt - ohnehin

kein Anspruch besteht.

#### **E. 8**

Subeventualiter beantragt der Rekurrent, die Einschränkung des Eintrags für "C.\_\_\_\_\_ mündlich" "nur bei Verwaltungs- und Untersuchungsbehörden" sei zum besseren Verständnis für die Polizei insofern zu verdeutlichen, als dass die Einschränkung "nur bei Polizei-, Verwaltungs- und Untersuchungsbehörden, nicht bei Gerichten" lauten sollte (act. 1 S. 2). Hierzu ist zu sagen, dass die Formulierung "nur bei Verwaltungs- und Untersuchungsbehörden" üblich ist und sich so im Dolmetscherverzeichnis bei zahlreichen anderen Dolmetschern findet. Es ist davon auszugehen, dass die das Dol-

- 12 - metscherverzeichnis konsultierenden Behörden und Amtsstellen diesen gebräuchlichen Eintrag ohne Weiteres richtig einordnen können, weshalb von der beantragten Präzisierung abzusehen ist.

#### **E. 9**

Nach dem Gesagten ist der Rekurs des Rekurrenten vollumfänglich abzuweisen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.